



**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Heinsdorfergrund**

RAUMBACHBOTE

Jahrgang 2023

Freitag, 8. September 2023

Ausgabe 7



Im Monat August wurde ein extremer Anstieg der Einwohnerzahlen in Ober- & Unterheinsdorf festgestellt.

DANKE für die vielen tollen geschmückten Grundstücke!!!



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Schutz von Bäumen und Sträuchern vom 14.08.2023

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie den §§ 3, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 14.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab 0,80 m, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus. Außer: Lärchen, Douglasien, Fichten, Kiefern und Tannen in ihren verschiedenen Züchtungen.
2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 0,60 m, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, aufweisen.
3. Sträucher heimischer Arten von mindestens 3,00 m Höhe.
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Sträucher von weniger als 3,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach § 15 BNatSchG, aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe und Art.

(3) Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- oder pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

2. Bei allen anderen Bäumen die Fläche unterhalb der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. ertragswirtschaftlich-kleingärtnerisch bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume und Sträucher, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 15 des BNatSchG gefällt oder sonst beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff nach § 15 des BNatSchG zugelassen worden ist,
5. Bäume und Sträucher an Straßen, soweit sie Bestandteil gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sächsischen Straßengesetz (Sächs-StrG) sind,
6. Bäume und Sträucher, die sich im notwendigen Sicherheitsabstand zu Freileitungen sowie über Ver- und Entsorgungsanlagen befinden.

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach §§ 21 und 24 des SächsNatSchG,
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 9 und 21 des SächsNatSchG,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Auswirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 anzusehen:

1. die Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten auf einer unbefestigten Fläche, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. das Befahren der unbefestigten Fläche mit Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Gehölzen, mit Ausnahme der baumschonenden Anbringung von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen,
8. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer,
9. das Zulassen von Viehverbissen, Scheuer- sowie Trittschäden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Beseitigung von Krankheitsherden,
3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
4. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn es sich erforderlich macht; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 BNatSchG zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen/Befreiungen

(1) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
5. der geschützte Landschaftsbestandteil einen anderen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes nicht vor, kann die Gemeinde auf Antrag von den Verboten dieser Satzung außerdem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG erteilen, wenn

1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Schutzes und der Entwicklung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes vereinbar ist.

§ 6

Verfahren

(1) Ausnahmen/Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern sowie Wurzelbereichen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(2) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Für das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

(5) Für die Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

(6) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

(7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag/Befreiung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann im begründeten Einzelfall eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und

- die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,50 m in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde zu richten.
- (3) Befinden sich auf dem Baugrundstück keine Gehölze gemäß § 2 dieser Satzung, so ist dies in einer formlosen Erklärung durch den Bauantragsteller schriftlich in den Bauunterlagen zu bestätigen.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 mit Heister (0,80 m – 1,20 m) einschließlich Anwachshilfe, beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des BNatSchG entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 dieser Satzung gestützt wird. Für abgestorbene Bäume soll keine Ersatzpflanzung beauftragt werden, jedoch kann die Gemeinde auf die Anlage eines Totholzhaufens hinwirken. Die Gemeinde kann die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festlegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 67 des BNatSchG und § 39 SächsNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 4 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 67 des BNatSchG und § 39 SächsNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 4 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

(4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Der Wertermittlung wird das Verfahren nach W. Koch¹ zugrunde gelegt.

(5) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung/Befreiung zu sein,
 - der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt oder
 - entgegen § 3 Abs. 5 den gefälltten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 - gegen Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 7 verstößt.
 - entgegen § 8 Ersatzpflanzungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 3 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 18.10.1994 in der Fassung vom 27.11.1995 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 14.08.2023


M. Dick
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 - Liste einheimischer Gehölze

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke	Betula pendula
Moor-Birke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Cerasus avium
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna agg.
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Efeu	Hedera helix
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Deutsches Geißblatt	Lonicera periclymenum
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wild-Apfel	Malus sylvestris
Gewöhnliche Traubenkirsche	Padus avium
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Zitter-Pappel	Populus tremula
Schlehe	Prunus spinosa
Waldbirne	Pyrus pyraeaster
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Artengruppe Rote Johannisbeere	Ribes rubrum agg.
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Artengruppe Lederblättrige Rose	Rosa caesia agg.
Hunds-Rose	Rosa canina
Hecken-Rose	Rosa corymbifera
Artengruppe Graugrüne Rose	Rosa dumalis agg.
Artengruppe Elliptische Rose	Rosa elliptica agg.
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Artengr. Filz-Rose	Rosa tomentosa agg.
Kratzbeere	Rubus caesius
Artengr. Echte Brombeere	Rubus fruticosus agg.
Himbeere	Rubus idaeus
Silber-Weide	Salix alba
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Artengruppe Bruch-Weide	Salix fragilis agg.
Lorbeer-Weide	Salix pentandra
Purpur-Weide	Salix purpurea
Kriech-Weide	Salix repens
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Besenginster	Sarothamnus scoparius
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anmeldung der Schulanfänger für 2024

Für die Schulanfänger der Gemeinde Heinsdorfergrund, die in dem Zeitraum vom

1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018

geboren sind, findet die Anmeldung in der Grundschule Hauptmannsgrün am

**Donnerstag, dem 7. September 2023,
09:00 bis 13:00 Uhr**

**Dienstag, dem 12. September 2023,
09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr**

statt.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2018 geboren sind, werden bei Anmeldung durch die Eltern ebenso schulpflichtig.

Zur Anmeldung sind der amtliche Geburtsnachweis des Kindes, der Nachweis bezüglich des Sorgerechts sowie der Nachweis zur vollständigen Masernschutzimpfung vorzulegen.

Wenn Sie diese Termine nicht wahrnehmen können, bitten wir um telefonische Rücksprache im Sekretariat der Grundschule (täglich 07:30 bis 11:15 Uhr, Tel. 037600 2523).

Gemeinde Heinsdorfergrund**Ortsübliche Bekanntmachung**

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner der Gemeinde Heinsdorfergrund, ich möchte Sie zu einer **Einwohnerversammlung am Mittwoch, dem 20. September 2023, um 17:00 Uhr** in die Bauernstube Oberheinsdorf, Am Bahndamm 2, OT Oberheinsdorf, 08468 Heinsdorfergrund, einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung
2. Übergabe der Tagesordnung an die Einwohner
3. Informationen zum Antrag auf Weiterbetrieb WEA Enercon E 58 (Flurstück Nr. 376/6 Gem. Unterheinsdorf) gemeinsam mit neu errichteter WEA Enercon 138 EP 3 (Flurstück 374/1 und 376/6 Gem. Unterheinsdorf)
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen


Marion Dick
Bürgermeisterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der	
Gemarkung Hauptmannsgrün (7007):	28/2, 28/5, 28/6, 30, 32, 33, 169, 174/10, 174/17, 175/c, 177, 178/3, 182, 187/2, 187/6, 191/1, 191/2, 191/a, 217/5, 217/6, 219, 639, 736/1, 737/94, 737/97, 737/98, 737/99, 737/101, 740/3, 745/1

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Reinhard Kuhn durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Hauptstraße, Reichenbacher Straße, Voigtsgrüner Straße.**

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG. Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 7007-00285.1 bis 7007-00285.30 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 28.08.2023 bis zum 29.09.2023

**im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes
für Kataster und Geoinformation,**

Postplatz 5, 08523 Plauen

Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

mit Terminvereinbarung

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Thomas Hennig
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Verordnung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 14.08.2023

Aufgrund von §6a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 14.08.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Heinsdorfergrund werden Gebühren erhoben, soweit Parkuhren, Parkscheinautomaten sowie andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorhanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer der den Parkplatz nutzt.

(2) Gebührensschuldner für die Ausstellung von Parkausweisen nach § 3 Abs. 2 sowie für die Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen ab 1.000 Personen nach § 3 Abs. 3 ist der Antragsteller.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Parkgebühr auf dem Parkplatz am Mühlteich, OT Hauptmannsgrün beträgt täglich:

Bis zu 3 Stunden	1,50 Euro
Über 3 Stunden	3,00 Euro

(2) Weiterhin kann alternativ ein Parkausweis in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund mit einer Jahresgebühr in Höhe von 36,00 Euro erworben werden.

(3) Bei Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist durch den Antragsteller je Tag folgende Pauschalgebühr zu entrichten:

Auf- und Abbautag	80,00 Euro
Veranstaltungstag	120,00 Euro

Für diese Nutzung verstehen sich die Gebühren zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

(2) Die Gebührensschuld gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit dererteilung des Parkausweises. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(3) Die Gebührensschuld gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit Genehmigung der Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 13.03.2023 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 14.08.2023



Marion Dick
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse der vergangenen Gemeinderatssitzung am 14.08.2023

Aufhebung des Beschlusses zur Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 18.05.2009

Vorlage: VII/2023/0185/HDGGR

Beschluss-Nr.: 20/23

Der Gemeinderat hebt den Beschluss zur Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene (Beschluss-Nr. 242/09) rückwirkend zum 01.01.2023 auf.

Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf der Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Schutz von Bäumen und Sträuchern

Vorlage: VII/2023/0174/HDGGR

Beschluss-Nr.: 21/23

Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Auswertungsvorschläge der Stellungnahmen der TÖB, Behörden und Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit gemäß Anlage 1.

Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Schutz von Bäumen und Sträuchern

Vorlage: VII/2023/0176/HDGGR

Beschluss-Nr.: 22/23

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Schutz von Bäumen und Sträuchern.

Beschluss zur Berufung der Baumschutzkommission

Vorlage: VII/2023/0175/HDGGR

Beschluss-Nr.: 23/23

Der Gemeinderat beruft folgende Personen ab sofort und bis auf weiteres für die Baumschutzkommission der Gemeinde Heinsdorfergrund:

Herrn Michael Eckl, wohnhaft in Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf,

Herrn Jörg Müller, wohnhaft in Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf,

Herrn Ralf Schuldt, wohnhaft in Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf,

Herrn David Burkhardt, wohnhaft in Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf sowie

Herrn Klaus-Dieter Geyer, wohnhaft in Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf.

Verordnung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Parkgebühren

Vorlage: VII/2023/0180/HDGGR

Beschluss-Nr.: 24/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt die Verordnung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung).

Änderung der Prioritätenliste Straßen- und Radwegbau in Bezug auf die Fördermittelverwendung nach § 20b SächsFAG (Kommunalbudget)

Vorlage: VII/2023/0183/HDGGR

Beschluss-Nr.: 25/23

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse 115/22 und 03/23 (Festlegung einer Prioritätenliste für die Verwendung der pauschalen Zuweisung für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwege gemäß § 20a (b) SächsFAG) und die Neuaufstellung und entsprechende Veranschlagung im HH-Plan 2023/24 gemäß nachfolgender Liste:

Maßnahme	Durchführungszeitraum	Kosten in €	Einzusetzende Gesamtzuwendung in €	Bemerkung
Ersatzneubau Brücke (BW 9) über Raumbach Straße Am Gasthof	2023	250.000,00	125.000,00	100 TEUR aus 2023, 25 T€ aus 2024 und auch dort kassenwirksam
Deckenerneuerung, Waldkirchner Weg	2025	200.000,00	100.000,00	75 TEUR aus 2024, 25 TEUR aus 2025
Deckenerneuerung, Waldstraße	2026	300.000,00	150.000,00	75 TEUR aus 2025, 75 TEUR aus 2026

Vorhabensbeschluss Gemeinschaftsgrabanlage Friedhof Unterheinsdorf

Vorlage: VII/2023/0186/HDGGR

Beschluss-Nr.: 26/23

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Unterheinsdorf entsprechend der beiliegenden Gestaltungsvariante. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Gemeinde bereitzustellen.

Beschluss zur Annahme von Spenden

Vorlage: VII/2023/0181/HDGGR

Beschluss-Nr.: 27/23

Der Gemeinderat beschließt die Annahme folgender Spenden:

Thermofin GmbH	1.000,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Christian Sturm, Zimmerei	30,00 €	Spende f. Müllaktion und Repräsentationen
David Burkhardt	30,00 €	Spende f. Müllaktion
Kevin und Nicole Meichsner	30,00 €	Spende f. Müllaktion und Repräsentationen
Anonyme Spende	606,50 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Fa. Schrott-Winter	500,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Christian und Kai Wiedemann GbR	100,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Michael Taubert	100,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
TEG Textile Expert Germany GmbH	500,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Gaststätte Alte Mühle UG	100,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
UFT Produktion GmbH	500,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Tenowo Reichenbach GmbH	250,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Ralf Bräunel	300,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
DATEC Netzwerke & Druckerlösungen GmbH	400,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Roland Ehrler	50,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Qualitätsböden Kummer GmbH & Co. KG	200,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Kummer GmbH & Co. KG	300,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier

SYS TEC electronic AG	50,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Patrick Zirnstein	200,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Didßun, Steven	300,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
IWS System GmbH	350,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Sparkasse Vogtland	300,00 €	Spende FFW Unterheinsdorf
Michael Gruhle	50,00 €	Spende für Schule
Michael Reissmann	100,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Marion und Matthias Dick	200,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier
Autopflege & Wash-Center Tunger GbR	150,00 €	Spende f. 700-Jahr-Feier

Informationen

Bürgerhinweis zum Abbrennen offener Feuer

Die Gemeinde weist hiermit nochmal auf unsere geltende Polizeiverordnung hin: Demnach ist das Abbrennen von offenen Feuer **anzeigepflichtig!** Keiner Anzeige bedürfen kleine Lagerfeuer, Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder handelsüblichen Grillgeräten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ihre Gemeinde

28 Schulanfänger feierten die Einschulung in unsere Grundschule



Am 19.08.2023 fand im Gemeindezentrum die Einschulungsfeier statt. 28 ABC-Schützen sind in unsere Grundschule gekommen und haben am darauffolgenden Montag den ersten Schultag absolviert.

Frau Grimm, Ihre Kolleginnen und die AG Chor und Theater haben wieder eine wunderschön Schulanfangsfeier gestaltet, die die Schulanfänger, Eltern und Großeltern begeisterte. Der Saal wurde toll geschmückt. Dafür haben die Lehrer ihre Blumenkästen zur Verfügung gestellt. Frau Gambke hatte auch in diesem Jahr wieder eine tolle Idee, mit dem Raben, der drei Wünsche frei hatte. Mit ihren Chorkindern wurde dies ganz wunderbar umgesetzt. Die kleinen Sänger und Schauspieler haben wieder alles gegeben und die Gäste begeistert. Sie klatschten gerne mit und applaudierten den jungen Künstlern zu.

Den Schulanfängern wurden von Frau Grimm alle Lehrer und alle Mithelfenden, wie Hortner(innen) oder auch die Sekretärin, Frau Reißmann vorgestellt. Sie hatte für jeden eine kleine Zuckertüte mitgebracht und ihnen diese übergeben und dankte für die tolle Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder.

Der Schulanfang war für die Kinder und Ihren Verwandten ein besonderer Tag, mit einem besonderen Programm, durch eine besondere Schule mit ihren Kindern, unserer besonderen Grundschule.

Nach vier Jahren in unserer besonderen Grundschule werden uns die Kinder, sehr gut vorbereitet für den weiteren Lebensweg, verlassen.

Ein besonderer Dank an alle die unsere Grundschule zu einer besonderen Grundschule machen. Vielen Dank für die tolle Einschulungsfeier an alle mit wirkenden Lehrerinnen und den Kindern. Besonderen Dank an dieser Stelle aber auch an die Hortnerinnen und Hortner im Rahmen Ihrer Betreuertätigkeit, die unsere Kleinsten auf diesen Tag bestens vorbereiten.



Eure Ehrenamtliche Bürgermeisterin
Marion Dick

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Die Gemeinde Heinsdorfergrund weist auf die Notwendigkeit des Freihaltens der öffentlichen Verkehrsräume hin und bittet alle betroffenen Grundstückseigentümer, bei Geh- und Radwegen bzw. Straßenränder angrenzende Hecken, Sträucher sowie Bäume rechtzeitig zurückzuschneiden. Mit Ihrem Beitrag kann für alle Verkehrsteilnehmer eine gefahrlose Nutzung sowie Sichtbehinderungen ausgeschlossen werden. Bitte achten Sie auch darauf, dass keine Verkehrszeichen oder Straßenlaternen verdeckt sind. Vielen Dank!

Ihre Gemeinde



„Verkaufsschlager“ Räucherhäuschen

Wer noch Interesse an einem Räucherhäuschen unserer 700-Jahr-Feier hat, bitte bis zum **22.09.2023** in der Gemeindeverwaltung melden – verbindliche Nachbestellungen (gegen Vorkasse) werden bis dato gerne entgegengenommen.



Ihre Gemeinde

Wer hat Lust auf Mitgestaltung des Jahreskalenders 2024?

Liebe Bürger, wie bereits informiert, haben wir auch nächstes Jahr in der Gemeinde wieder einen Grund zum Feiern: **30 Jahre Bestehen der Gemeinde Heinsdorfergrund und 15 Jahre Radweg.**

Geplant ist u.a. wieder ein Radwegfest wie in 2019. Anlässlich der Jubiläen möchte die Gemeinde wieder einen **Jahreskalender für 2024** gestalten. Thema nächstes Jahr: **„Unser Radweg“** ... wir würden uns freuen, wenn Sie uns für die Mitgestaltung **Fotos auf/am/um/etc. den Radweg** zukommen lassen. Einsendeschluss ist der **15. September 2023** per E-Mail an heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de. Wir bitten um Angabe des Bildnachweises. Mit Zusendung des Fotos wird das Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos sowie Namen des Fotografen erklärt. Wir freuen uns schon auf Ihre Zuarbeiten.



Ihre Gemeinde

Am 2. Dezember 1959 verabschiedete die Volkskammer das Gesetz über die „sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR“ und damit zur Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Mit der Schulreform war auch die Forderung gebunden, an den Schulen einen Schulgarten anzulegen. Der Bürgermeister von Oberheinsdorf, Herr Otto Schneider, konnte am 26. März 1947 der übergeordneten Schulbehörde mitteilen, dass 1.000 qm Land dafür zur Verfügung gestellt werden konnten. Der Schulgarten war ein für Lehr- und Übungszwecken gestalteter Garten. Er sollte der unmittelbaren Beobachtung im naturwissenschaftlichen Unterricht und der Aneignung praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen des Unterrichtes dienen. Der Schulgarten für die Oberheinsdorfer Schule befand sich bis 1959 auf dem Grundstück gegenüber dem Doppelhaus Fabrikberg Nr. 1 und 2. Heute ist es der Platz auf dem jährlich zum 30. April das Maifeuer lodert.

Ab 1959 wurden entsprechende Beete direkt neben und hinter dem Schulgebäude angelegt. Hier hatte auch Herr Fritz Grimm Beete angelegt – exakt und stets frei von Unkraut. Uns so war es nicht verwunderlich, dass bei Besuchen des Fachberaters „Biologie“ der Lehrer viel Lob für die Arbeit im Schulgarten erhielt. Während ihres Studiums in Dresden klopfte Frau Christa Heidler, wie viele andere Frauen auch, Ziegel für den Wiederaufbau von Dresden ab. Ihnen zu Ehren wurde die Skulptur

„Trümmerfrau“

mit Kopftuch, Hammer, Kittelschürze und groben Schuhen geschaffen. Diese Skulptur steht heute auf dem Rathausplatz in Dresden.

Quelle: Freie Presse vom 4. Februar 2023



Das Bild stammt aus dem Jahr 1953 und zeigt gut gelaunte Studenten auf dem Weg zum Arbeitseinsatz. Im Bild vorn sitzend Frau Christa Heidler. Quelle: Sammlung Frau Christa Männel

Mit Beginn des Schuljahres 1959 nahm Frau Christa Heidler, verheiratet ab 1965 Frau Christa Männel, die Arbeit an der Oberheinsdorfer Schule auf. Zuvor unterrichtete sie in Rossau, Kreis Hainichen und in Schönbrunn. In Oberheinsdorf löste sie Herrn Alfred Baumgärtel ab. Er ging in Rente. Vor ihm unterrichtete Frau Kretschmar. Waren in Schönbrunn zwei Unterrichtsräume vorhanden, in denen das Erste und Dritte bzw. das Zweite und Vierte



Quelle: Sammlung Frau Regina Hofmann

Schuljahr als Klasse unterrichtet werden konnte, bildeten in Oberheinsdorf drei Jahrgänge eine Klasse (Mehrstufenunterricht). Die Gründe dafür waren: Es gab nur einen Unterrichtsraum und viel zu wenig Schüler pro Jahrgang.

Das folgende Bild zeigt Kinder von der Oberheinsdorfer Schule, die sich auf eine zünftige Schlittenfahrt freuen.



Quelle: Sammlung Frau Christa Männel

Die letzten 5 Kinder wurden am 2. September 1962 in Oberheinsdorf eingeschult. Es waren Knoll, Christian Lorenz, Brigitte Nier, Gisela Oefenscheidt, Horst-Dieter und Wiedemann, Christian

Quelle: Einsichtnahme in Archivunterlagen Landratsamt Vogtlandkreis

Sie bildeten zusammen mit dem 2. Schuljahr = 8 Kinder, eingeschult 1961 und dem 3. Schuljahr = 6 Kinder, eingeschult 1960, die letzte Klasse, die in Oberheinsdorf die Schulbank drückten. Mit Beginn des Schuljahres September 1963 gingen nun alle Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse in die Grundschule nach Unterheinsdorf. Die Schule in Oberheinsdorf wurde in diesem Jahr (1963) geschlossen. Das einstige Klassenzimmer mit seinem Nebenraum wurde zur Wohnung um- und ausgebaut. Damit endete nach 158 Jahren der Schulbetrieb im Ort Oberheinsdorf. Das Gleiche gilt auch für Unterheinsdorf. Hier erfolgte der Unterricht noch bis 1985 für die Klassen eins bis vier. Bis zur politischen Wende 1989 gingen dann alle Kinder von der 1. bis zur 10. Klasse aus den einstigen drei Orten gemeinsam nach Hauptmannsgrün in die

„Juri-Gagarin Oberschule“



Quelle: Sammlung Frau Christa Männel

Hier beendet im Dezember 1991 meine Frau, Christa Männel, ihre Tätigkeit als Lehrerin.

Mit diesem Beitrag beende ich ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben die Beitragsreihe

„Zur Geschichte der Schulen in Oberheinsdorf“

Quellen:

- Einsichtnahme in Archivunterlagen Landratsamt Vogtlandkreis
- MEYERS Neues Lexikon Band 6 und 7
- Freie Presse vom 4. Februar 2023

Fotos:

- Sammlung Frau Christa Männel
- Sammlung Frau Regina Hofmann

Ich bedanke mich bei Frau Lisette Wolf, die dafür sorgte, dass die handschriftlichen Beiträge rechtzeitig bei der Firma LINUS WITTICH Medien KG zur Veröffentlichung im Raumbachboten vorlagen.

Ich sage Danke den Damen und Herren im Landratsamt Vogtlandkreis SG Archiv, Schloßstraße 2 in Oelsnitz für die großzügige Unterstützung.

Ich bedanke mich bei allen Personen, die mich durch Bild- und Textmaterial unterstützt haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner lieben Frau Christa, die mir die Zeit gab, mich mit dem Thema „Schulen in Oberheinsdorf“ zu beschäftigen und mir viele gute Hinweise und Ratschläge gab.

Klaus Männel



Rabe Rolf

Sichtlich stolz bekamen schließlich alle Schulanfänger ihre Zuckertüte und erlebten schöne Stunden bei den Feiern in ihren Familien.



*Wir wünschen
einen guten Schulstart und
viele Freunde in der neuen Klasse.*

Zirkusprojekt der Grundschule und der Kindergärten

Vom 15.10. bis 20.10.23 schlägt der 1. Ostdeutsche Projektzirkus Andre Sperlich sein Zelt in Unterheinsdorf auf.

Wenn Zirkusmenschen Kindern den Traum ermöglichen, selbst in der Manege zu stehen, zeigt sich schnell, dass in diesem Projekt jedes Kind seine Rolle finden kann.

Die Kinder der GS Hauptmannsgrün, der Kindergärten „Spatzennest“ und „Löwenzahn“ laden zu drei öffentlichen Vorstellungen ein:

Donnerstag, 19.10.23	10.00 Uhr – 12.00 Uhr 17.00 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag, 20.10.23	17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Ein großes Dankeschön geht an alle **Sponsoren**, die uns dieses Projekt ermöglichen!

Schulnachrichten

Schulanfang

Für 28 Kinder hat nun in der GS Hauptmannsgrün ein neuer Lebensabschnitt begonnen. Zur Einschulungsfeier hatte der Rabe Rolf drei Wünsche frei. Nachdem er das Sprechen gelernt hatte, wollte er berühmt werden, merkte aber schon bald, dass dieses Leben nicht nur schöne Seiten hatte und wünschte sich sehnlichst seine alten Freunde zurück. Das Kindermusical führten die Kinder der AG Chor und Theater auf und rissen mit ihren schwungvollen und hintergründigen Szenen auch manche Erwachsenen mit. Am Ende erkannte der Rabe die wahren Ideale und dass ohne Freunde gar nichts läuft.



Klasse 1a



Klasse 1b

Nachrichten von der Feuerwehr

25 Jahre Jugendfeuerwehr im Heinsdorfergrund

Am 14. September 1998 trafen sich 8 interessierte Kameraden und Kameradinnen zum ersten Dienst der Jugendfeuerwehr im Gerätehaus Unterheinsdorf.

Unter der Leitung von Kameraden Uwe Eichhorn als Jugendfeuerwehrwart und Lars Schäfer als Jugendgruppenleiter wuchs die Zahl der Mitglieder in den Folgejahren rasch auf knapp 20 an.

Aufgrund personeller Veränderungen in der Wehrleitung Unterheinsdorf übernahm Lars Schäfer Ende 2003 das Amt als Jugendwart. Ihm stand der Kamerad Thomas Schmidt von da an unterstützend zur Seite.

Nach 10 Jahren Dienstbetrieb wurde die Jugendfeuerwehr Unterheinsdorf in Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund umbenannt. Anlässlich seiner Festrede zum 10-jährigen Bestehen konnte der Jugendwart bereits von 10 ehemaligen Kameraden der Jugendfeuerwehr berichten, welche in den aktiven

Dienst gewechselt waren und einen Teil ihrer Freizeit dem Ehrenamt zum Schutz der Einwohner im Heinsdorfergrund widmen bzw. heute noch widmen.

Anfang 2012 übernahm Sandy Rochelmeyer das Amt der Jugendfeuerwehrwartin von Lars Schäfer. Thomas Schmidt stand Ihr weiterhin als Stellvertreter zur Seite.

Aufgrund des demographischen Wandels sank die Mitgliederzahl zu dieser Zeit sehr stark. Ein eigener Dienstbetrieb war somit nur schwer zu realisieren und der Fortbestand der Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund stand in Frage. Für dieses Problem fand die Leitung der Jugendfeuerwehr mit Unterstützung des damaligen Gemeindeführers Hans Franke die Lösung in einer Dienstkooperation mit der Jugendfeuerwehr Reichenbach.

Im Jahr 2015 übergab Sandy Rochelmeyer die Leitung der Jugendfeuerwehr an Thomas Müller und Paul Eichhorn.

In den folgenden Jahren erholte sich die Mitgliederanzahl, sodass ein eigener Dienstbetrieb wieder möglich war. Aktuell sind 1 Kameradin und 13 Kameraden in der Jugendfeuerwehr organisiert, die sich während der Schulzeit immer freitags um 17:00 bis 18:30 Uhr am Gerätehaus in Unterheinsdorf zum Dienst treffen.

Der diesjährige Orientierungslauf der Jugendfeuerwehren des Regionalbereiches Reichenbach wird anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Jugendfeuerwehr im Heinsdorfergrund am 16.09.2023 in unserem Ortsgebiet durchgeführt. Hierbei treffen sich Jugendfeuerwehrmannschaften aus Pöhl, Limbach, Netzschkau, Reichenbach, Neumark, Lengenfeld, Waldkirchen, Irfersgrün, Pechtelsgrün und dem Heinsdorfergrund zum Wettkampf über theoretisches und praktisches Feuerwehrwissen.



Kirchliche Nachrichten



Ev.-luth. Christus-Kirchspiel im Vogtland Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün

GOTTESDIENSTE

10. September • 14. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst zum Kirchweihfest mit Posaunenchor

16. September • Samstag

18.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst – Welcome Sunday

24. September • 16. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr **Irfersgrün:** Erntedankgottesdienst mit Posaunenchor

14.00 Uhr **Waldkirchen:** Erntedankgottesdienst mit Kirchenchor

1. Oktober • 17. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

8. Oktober • 18. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst

15. Oktober • 19. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

Öffnungszeiten des Kirchgemeindebüros und der Friedhofsverwaltung

Montag	15 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr

**Das Kirchgemeindebüro und die Friedhofsverwaltung in Waldkirchen bleibt wegen Umbau geschlossen und wurde vorübergehend nach Lengenfeld verlegt:
08485 Lengenfeld, Kirchplatz 2, Tel. 037606 2617**

Termine der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Jahreslosung 2023:

Du bist ein Gott, der mich sieht. 1. Mose 16,13

Frauenstunde: Dienstag, 12.09.2023, 19.30 Uhr
Bibelgesprächskreis: Dienstag, 26.09.2023, 19.30 Uhr

Geburtstage

*Will das Glück nach seinem Sinn
dir was Gutes schenken,
sage Dank und nimm es hin
ohne viel Bedenken.*

(Wilhelm Busch)

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die im Monat September Ihren Geburtstag begehen, wünschen wir von ganzen Herzen Gesundheit sowie viel Freude und Zeit mit der Familie im neuen Lebensjahr!

Marion Dick E. Hohmuth
Bürgermeisterin Vorstand Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.

Interessantes

Blutspende
jetzt

**Heinsdorfergrund
Gemeindezentrum
Am Bahndamm 12**

**Dienstag,
19. September 2023
15.30 bis 18.30 Uhr**

Hier können Sie sich
Ihren persönlichen
Spenderarm
Ausweismarkieren

Bitte Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst | Servicetelefon: 0600 - 11 949 11 | www.blutspende.de

Veranstaltungen

September

- 08.09. Dienst „Vorbereitung Orientierungslauf“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 10.09. Heimspiel Vogtlandklasse Herren, Heinsdorfergrund gg. Elfeld, 15.00 Uhr, Sportplatz Kaltes Feld, Unterheinsdorf
- 10.09. Öffnung Rollbockschuppen von 10.00 – 17.00 Uhr anlässlich Tag des offenen Denkmals, Am Bahndamm 10, Oberheinsdorf
- 11.09. Öffentl. Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 14.09. Dienst „Kettensägenausbildung“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 14.09. Versammlung Heimatverein ab 18.30 Uhr, Vereinsräume, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 16.09. Orientierungslauf der Jugendfeuerwehren des Regionalbereiches Reichenbach anlässlich **25 Jahre Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund**
- 19.09. Blutspende von 15.30 – 18.30 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 20.09. **Einwohnerversammlung** Gemeinde Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Bauernstube Oberheinsdorf, Am Bahndamm 2, Oberheinsdorf

- 20.09. Öffentl. Sitzung Ortschaftsrat Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Bauernstube Oberheinsdorf, Am Bahndamm 2, Oberheinsdorf
- 21.09. Dienst „Knoten und Bunde“ FF Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 21.09. Dienst „Heben und Ziehen“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 22.09. Dienst „Gruppe im Löscheinsatz“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 24.09. Heimspiel Vogtlandklasse Herren, Heinsdorfergrund gg. RFC 2, 15.00 Uhr, Sportplatz Kaltes Feld, Unterheinsdorf
- 28.09. Dienst „AS-Notfalltraining/Kontrolle Wasserentn.“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 29.09. Dienst „Einsatzübung“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf

Vorschau Oktober

- 05.10. Dienst „Kettensägenausbildung“ FF Hauptmannsgrün ab 18.30 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 05.10. Dienst „Gefahrgut Einsatz“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 06.10. Versammlung und Sauerkrautherstellung Heimatverein ab 18.30 Uhr, Vereinsräume, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 09.10. Öffentl. Sitzung Ortschaftsrat Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gasthof „Zur grünen Linde“, Irfersgrüner Straße 1, Hauptmannsgrün
- 12.10. Dienst „Dienstsport“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf

RAUMBACHBOTE

IMPRESSUM

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Heinsdorfergrund erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund
Telefon: 03765 12364, Fax: 03765 14824

E-Mail: heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 13. Oktober 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Donnerstag, der 28. September 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:

Mittwoch, der 4. Oktober 2023, 9.00 Uhr

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf reisenaktuell.com
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



Rhön

Hotel Rhön Park Aktiv Resort in Hausen-Roth

Ihr Resort begrüßt Sie mit zwei Restaurants, einer Terrasse, Café, Bar, Aufzug, Bowlingbahn, Funpark-Dschungel sowie Hallenbad und Außenpool, SaunaWelt u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension** (Kinder: **All Inclusive**)
- ✓ Nutzung des Erlebnisbads
- ✓ WLAN
- ✓ Energiekosten
- ✓ Endreinigung
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügb.)
- ✓ u. v. m.



Beispiel Studio Deluxe



TERMINE & PREISE in €/Person im STD/D/APP

Saison	Anreise Nächte	täglich			
		3		4	
	Unterbr.	STD	D/APP	STD	D/APP
05.11. - 15.12.23		219	229	259	299
06.09. - 02.10.23		229	249	269	309
04.09. - 05.09.23, 03.10. - 04.11.23, 16.12. - 26.12.23		329	349	389	439

STD=Studio Standard D=Studio Deluxe
APP=Familien Appartement Standard
Keine Einzelbelegung möglich.
Auch 7 Nächte buchbar.

Reise-Code: rhhf

schon ab € **219,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Saale-Unstrut

Hotel Bibermühle in Bad Bibra



© Saale-Unstrut-Tourismus e.V.

Bad Bibra

Ihr Hotel im Erholungsort Bad Bibra erwartet Sie mit einem Haupt- und Nebenhause, Restaurant, Sonnenterrasse, Fahrradverleih sowie Abstellmöglichkeiten für Ihre Fahrräder.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- ✓ Überraschungsgeschenk pro Zimmer ✓ WLAN
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügb.)

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	DO-MO			
		2	3	5	7
01.11. - 25.12.23		69	109	159	209
01.10. - 31.10.23		89	129	179	229
04.09. - 30.09.23		99	149	199	249

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 0,50 € pro Person/Nacht



Beispiel Doppelzimmer



Reise-Code: bibi

schon ab € **69,-** p. P.
3 Tage inkl. Halbpension

Tschechien – Böhmisches Bäderdreieck

Hotel Krakonoš in Marienbad

Ihr Hotel empfängt Sie etwa 3 km vom Zentrum entfernt. Es bietet ein Restaurant, Lobbybar, Terrasse, Aufzug, Wellnessbereich mit Hallenbad, Infrarotsauna sowie Salzgrotte.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ 1 Tasse Kaffee und 1 Stück Kuchen
- ✓ Nutzung des Hallenbads
- ✓ 1 x Nutzung der Salzgrotte (1 Stunde)
- ✓ Ermäßigungen auf ausgewählte Anwendungen im Hotel
- ✓ WLAN



Beispiel Doppelzimmer

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich (außer MI)		
		3	5	7
01.11. - 19.12.23		139	229	299
01.10. - 31.10.23		149	249	329
04.09. - 30.09.23		159	259	349

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2,10 € pro Person/Nacht

Reise-Code: krma

schon ab € **139,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Südtor zur Lüneburger Heide

Morada Hotel Isetal in Gifhorn



Gifhorn

Ihr Hotel liegt ca. 5 km vom Stadtzentrum entfernt. Es bietet Restaurant, Bar, Café, Club-Lounge, Biergarten, Wintergarten sowie Wellnessbereich mit Hallenbad und Finnischer Sauna.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Nutzung des Hallenbads
- ✓ WLAN
- ✓ Hotelparkplatz (n. V.) ✓ u. v. m.

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ Klassik

Saison	Anreise Nächte	täglich	
		3	4
25.10. - 13.12.23		169	219
02.01. - 29.02.24, 20.10. - 12.12.24		179	239
10.09. - 24.10.23		189	249
01.03. - 19.10.24		219	289

Preis ggf. zzgl. Feiertagszuschlag
Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht



Reise-Code: mois

schon ab € **169,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online
buchen auf
reisenaktuell.com

Beratung & Buchung
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro

Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Fachcenter Garten + STL-Bau GmbH

Gartencenter - Baumschule - Landschaftsgestaltung

- Beerensträucher und Obstgehölze
- Schöne, winterharte Stauden
- Teichfilter, Bronzefiguren
- Winterfeste Keramik
- Granitbänke ab 99,- €
- Rasenmäher + Motorsensen

Macht
den Garten
schön

Öffnungszeiten Gartencenter Mo. - Fr. 9.30 bis 17.00 Uhr
Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr

Hauptstraße 107, 08468 Hauptmannsgrün, 037600/5669611
www.garten-jacob.de

BRENNSTOFFE
KOBER

Kober HD-Pellets 15 kg 5,95 €
Holzbriketts 10 kg ab 3,99 €
REKORD-Briketts 10kg ab 5,09 €

alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Abholung, solange der Vorrat reicht.

AKTION!

Brennstoffe Kober • Kleingera, Coschützer Str. 7 • 07985 Elsterberg
Telefon (03 66 21) 3 06 57 • www.firma-kober.de

 **Reichenbach**
Kommunales Bestattungswesen



Zwickauer Straße 115 · 08468 Reichenbach
Tel. 03765 13228
www.reichenbach-bestattung.de

 **BESTATTUNGSHAUS**
LANGE

INH.: KLAUS LANGE TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE

 AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.

SKODA

Kilometer
voller Fahrspaß



Die Skoda
**Upgrade-
Wochen**

Jetzt bis zu 1.540,- € Preisvorteil¹ sichern

Gönnen Sie sich jetzt ein Upgrade für noch mehr Fahrspaß mit dem Škoda Kamiq, Scala oder Fabia! Wie das geht? Ganz einfach: Sie entscheiden sich z. B. für einen Kamiq mit 1,5-l-Motor – und profitieren von bis zu 1.540,- € Preisvorteil und mehr Komfort im Vergleich zur Basisausstattung. Perfekt für alle, die ihre Kilometer gern mit etwas mehr Power erleben.

Škoda Kamiq 1,5 I TSI 110 kW (150 PS) (Benzin) Kraftstoffverbrauch l/100 km, kombiniert: 6,7–5,3; Kurzstrecke: 8,3–7,3; Stadtrand: 6,5–5,2; Landstraße: 5,9–4,6; Autobahn: 7,0–5,2. CO₂-Emissionen in g/km, kombiniert: 151–121. Effizienzklasse E-B (WLTP-Werte).²

¹ Preisvorteil entspricht einem Rabatt der Škoda Auto Deutschland GmbH auf die bisherige unverbindliche Preisempfehlung für einen Kamiq mit 1,5 I TSI, 110 kW Motor. Die Höhe des Preisvorteils bestimmt sich nach der Motorspezifikation und der Ausstattungslinie. Aktionszeitraum vom 06.06.–30.09.2023. Der Verkaufspreis wird allein von uns festgesetzt.

² Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach dem gesetzlich vorgeschriebenen WLTP-Verfahren (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) ermittelt, das ab dem 1. September 2018 schrittweise das frühere NEFZ-Verfahren (neuer europäischer Fahrzyklus) ersetzte. Der Gesetzgeber arbeitet an einer Novellierung der Pkw-EnVKV und empfiehlt in der Zwischenzeit für Fahrzeuge, die nicht mehr auf Grundlage des NEFZ-Verfahrens homologiert werden können, die Angabe der WLTP-Werte, welche wegen der realistischeren Prüfbedingungen in vielen Fällen höher sind als die nach dem früheren NEFZ-Verfahren. Informationen zu den Unterschieden zwischen WLTP und NEFZ finden Sie unter skoda.de/wltp

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Autohaus Zeidler GmbH
Reichenbacher Str. 39, 08499 Mylau, T 0376539300
zeidler.gf@partner.skoda-auto.de, <http://zeidler.skoda-auto.de>